



öffentlich

Wahl des Landrats

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 03.07.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Wahl des Landrats

Anlagen:

öffentlich

Wahl des Landrats

1. Vorbemerkung

Die Amtszeit von Landrat Günther-Martin Pauli endet mit Ablauf des 30. September 2023. Daher ist gemäß § 39 Abs. 1 LKrO die Wahl des Landrats für den Zollernalbkreis durchzuführen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung den **3. Juli 2023 als Wahltag** festgelegt und den besonderen beschließenden Ausschuss zur Landratswahl gemäß § 39 Abs. 2 LKrO gebildet.

Der besondere beschließende Ausschuss tagte am 27. März sowie am 22. Mai 2023. In der ersten Sitzung wurde die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg beschlossen. In der zweiten Sitzung wurde die eingegangene Bewerbung geprüft und der Wahlablauf beschlossen.

Der Ausschuss und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg schlagen dem Kreistag einvernehmlich **Herrn Günther-Martin Pauli** für die Wahl des Landrats vor.

Weitere Bewerbungen gingen nicht ein. Auf eine **erneute Ausschreibung der Stelle verzichtete** der besondere beschließende Ausschuss zur Landratswahl nach § 39 Abs. 3 LKrO. Das Innenministerium erteilte sein Einvernehmen hierzu.

2. Vorstellung des Bewerbers

Der besondere beschließende Ausschuss hat folgende Wahlmodalitäten für die Vorstellung des Bewerbers festgelegt:

- die Reihenfolge der Vorstellung richtet sich nach dem Eingang der Bewerbung
- die **Redezeit** beträgt maximal **15 Minuten** pro Bewerber
- anschließend erfolgt eine **Frage- und Antwortrunde** von ebenfalls maximal **15 Minuten**
- die Bewerber dürfen während der Vorstellung der Mitbewerber nicht im Sitzungssaal anwesend sein

3. Wahl des Landrats

Der Kreistag wählt den Landrat in **geheimer Wahl** nach den **Grundsätzen der Mehrheitswahl**. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreistags – jedes Kreistagsmitglied hat **eine Stimme**.

Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder** auf sich vereinigt. Dem Kreistag gehören in der aktuellen Wahlperiode 55 Mitglieder an. Im ersten Wahlgang ist daher gewählt, wer mindestens **28 Stimmen** auf sich vereinigen kann.

Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet **in derselben Sitzung** ein **zweiter Wahlgang** statt, für den die gleichen Vorgaben gelten. Erhält auch hierbei kein

öffentlich

Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder, ist in derselben Sitzung ein **dritter Wahlgang** durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die **höchste Stimmenzahl** erreicht. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das **Los**.

Für die Stimmabgabe werden die Mitglieder des Kreistags **namentlich in alphabetischer Reihenfolge** aufgerufen, kommen **einzeln** nach vorne und erhalten einen Stimmzettel. Da es sich um eine geheime Wahl nach § 39 Abs. 5 LKrO handelt, stehen für die Stimmabgabe **Wahlkabinen** zur Verfügung. Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Kreistagsmitglieder den **zusammengefalteten Stimmzettel ohne Umschlag** in die **Wahlurne**.

4. Auszählung der Stimmen

Der besondere beschließende Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 eine **6-köpfige Zählkommission**, mit je einem Vertreter jeder Fraktion, gebildet.

Im Falle eines Losentscheids, zieht das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kreistags das Los.

Im Anschluss erfolgt die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** durch den **ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags** sowie die **Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl**.